



LANDESAMT FÜR STEUERN

Ferdinand-Sauerbruch-Str. 17
56073 Koblenz

Telefon: (0261)-4932 0
Telefax: (0261)-4932 36740
Poststelle@lfst.fin-rlp.de

Landesamt für Steuern - 56064 Koblenz

Finanzämter

10. Oktober 2024

Mein Aktenzeichen	Auflage	Ansprechpartner/-in/E-Mail	Telefon/Fax
S 2230-0004#2023/0002-0404 St	nur AIS	Birgit Simon Birgit.Simon@lfst.fin-rlp.de	(0261) 4932-36677
Bitte immer angeben!		Barbara Porschen Barbara.Porschen@lfst.fin-rlp.de	(0261) 4932-36698 (0261) 4932-66702

Rundverfügung

Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirte für das Kalenderjahr 2022 sowie aktuelle Hinweise zum Veranlagungsjahr 2023

- 1. Änderungen in den Vordrucken der Einkommensteuererklärung 2023 2
 - 1.1 Anlage L und Anlage 34b..... 2
 - 1.2 Anlage 13a 2
- 2. Aktuelle ertragsteuerliche Hinweise 3
 - 2.1 Vorliegen eines ertragsteuerlichen IuF Betriebes -
Bezug von Fördermitteln der EU..... 3
 - 2.1.1 Allgemeines 3
 - 2.1.2 FG-Urteil vom 08.12.2022 – 6 K 1990/19 3
 - 2.1.3 Hinweise zum Urteil..... 3
 - 2.2 Obstbau-Richtbeträge..... 4
- 3. Wiederkehrende Leistungen / Altenteilsleistungen 5
 - 3.1 Allgemeines zu den unbaren Leistungen / Altenteilsleistungen..... 5
 - 3.2 Wert /Ansatz der unbaren wiederkehrenden Leistungen /Altenteilsleistungen 5

Öffnungszeiten
Die aktuellen Zeiten können
unter lfst.rlp.de
eingesehen oder unter
(0261) 4932-0 erfragt werden

4. Pauschalen für Brennholzentnahme	6
5. Schätzungslandwirte	7
5.1 Allgemeines	7
5.2 Schätzungsausgangsbetrag	7
5.2.1 Einteilung der Betriebe	7
5.2.2 Schätzungsausgangsbeträge	7
5.2.3 Zuschläge für nicht abgegoltene Gewinne bzw. Mehrgewinne	8
5.2.3.1 Entschädigungen und Zuschüsse aus öffentlichen Förderprogrammen	8
5.2.3.2 Weinbau sowie Brennereien	8
5.2.3.3 Tabakanbau	8
5.3 Umsatzrichtbeträge	9
5.4 Gewinn aus Holznutzung bei Schätzungslandwirten	9
5.5 Sonderschlüssel für geschätzte Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft	9
5.6 Nichtabgabe der Steuererklärung einschl. der Anlage L bei Schätzungslandwirten	9

Soweit die nachfolgenden Ausführungen in den Tz. 3 und Tz. 5 zur Gewinnermittlung bei Land- und Forstwirten (LuF) gegenüber den grundlegenden Anordnungen lt. Rdvfg. vom 03.07.2006 – S 2230 A – St 31 1 – Ergänzungen oder Änderungen beinhalten, sind diese durch Randstrich kenntlich gemacht.

1. Änderungen in den Vordrucken der Einkommensteuererklärung 2023

1.1 Anlage L und Anlage 34b

Gegenüber dem Vorjahr ergeben sich keine Änderungen.

1.2 Anlage 13a

Für die Gewinnermittlung nach § 13a Einkommensteuergesetz (EStG) wurde eine eigene Unterfallart (UFA 76) geschaffen ([Rvfg. vom 18.10.2023 – S 2149 A – St 31 1a, St 31 1b / O 2252 A – ZD 12 51](#)). Die Anlagen 13a und AV13a sind seit dem Veranlagungszeitraum (VZ) 2022 nunmehr keine Anlagen mehr zur Einkommensteuererklärung. Die Anlage 13a und AV13a kann im VZ 2022 nur für den Gesamthandsbereich übermittelt werden. Sofern Mitunternehmer Angaben im Sonderbereich vorzunehmen haben (z. B. Veräußerung von Anlagevermögen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung i. S. v. § 13a Abs. 3 Nr. 5 EStG), sind diese in der Erklärung über die gesonderte und einheitliche Feststellung der Besteuerungsgrundlagen als Gewinne / Verluste aus Sonderbetriebsvermögen (Kz 13.113) im jeweiligen Untersachsbereich zu erfassen.

Ab dem VZ 2023 stehen für Mitunternehmerschaften, die ihren Gewinn nach § 13a EStG ermitteln für Angaben im Sonderbetriebsvermögen die Anlagen SE13a und AVSE13a sowie für

Angaben im Ergänzungsbereich zum Gesamthandsvermögen die Anlage ER13a zur Verfügung.

2. Aktuelle ertragsteuerliche Hinweise

2.1 Vorliegen eines ertragsteuerlichen LuF Betriebes - Bezug von Fördermitteln der EU

2.1.1 Allgemeines

Mit [Beschluss vom 03.11.2023 – VI B 2/23, juris](#) hat der BFH die Beschwerde wegen Nichtzulassung der Revision gegen das Urteil des [Finanzgerichts \(FG\) Rheinland-Pfalz vom 08.12.2022 - 6 K 1990/19](#) zu der Frage des Vorliegens eines ertragsteuerlichen LuF Betriebes als unbegründet zurückgewiesen. **Der Beschluss sowie das zugrundeliegende Urteil des FG stellen eine Einzelfallentscheidung dar und sind nicht über den entschiedenen Einzelfall hinaus anzuwenden.**

2.1.2 FG-Urteil vom 08.12.2022 – 6 K 1990/19

In dem zugrundeliegenden Einzelfall bewirtschaftete der Steuerpflichtige eine Fläche von ca. 8 ha (Grünland, Ackerland zur Erzeugung von Grünfutter, Heu, etc.) und hielt vier private Pferde. Für die bewirtschafteten Flächen wurden jährlich EU-Fördermittel beantragt. Das FG verneinte das Vorliegen eines ertragsteuerlichen Betriebes, da die Haltung von Pferden und die Erzeugung von Grünfutter, Heu, etc. zwingend als einheitliche Tätigkeit zu betrachten sei und weder in der Vereinnahmung von Fördermitteln noch in der Entnahme von Futtermitteln für die privaten Tiere für diese Tätigkeit eine Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr zu sehen sei. Die gegen das Urteil eingelegte NZB wurde nicht zur Entscheidung angenommen.

2.1.3 Hinweise zum Urteil

Das FG-Urteil ist nicht über den entschiedenen Einzelfall hinaus anzuwenden. Zu den Einkünften aus LuF gehören neben den Einkünften aus der landwirtschaftlichen Urproduktion ([§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 EStG](#)) auch die Einkünfte aus Tierhaltung und Tierzucht, wenn die erforderlichen Flächengrenzen eingehalten sind ([§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG](#)). Entgegen der Auffassung des FG lässt sich aus dem Erfordernis einer bestimmten Mindestfläche für die Abgrenzung zwischen LuF und gewerblicher Tierhaltung und Tierzucht nicht schließen, dass in jedem Fall, in dem der Steuerpflichtige private Tiere hält auch sämtliche bewirtschaftete Flächen dem Privatvermögen zuzurechnen sind.

Für die Annahme einer Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr ist grundsätzlich nicht erforderlich, dass der Steuerpflichtige seine Produkte einer oder mehreren Personen anbietet oder ein Ladengeschäft betreibt ([BFH vom 11.04.1989 – VIII R 266/84, BStBl II 1989, 621](#); [BFH vom 21.03.2000 – IV B 64/99, juris](#)). Auch die Leistungserbringung gegenüber einem einzigen Vertragspartner oder im Rahmen einer hoheitlichen Tätigkeit ist für die Annahme einer Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr unschädlich.

Kernziele der Gemeinsamen Agrarpolitik auf EU-Ebene (GAP) und damit auch der Auszahlung von Fördermitteln sind eine marktorientierte Förderung der Landwirtschaft sowie der ländlichen Entwicklung unter Berücksichtigung der Ziele des Umwelt-, Ressourcen- und Klimaschutzes. Neben der Erzeugung von Lebensmitteln und Rohstoffen erbringen Land- und Forstwirte eine Vielzahl von Leistungen für die Gesellschaft. Als hauptsächliche Landnutzer bewirtschaften und pflegen sie einen Großteil der Landesfläche, erhalten die Infrastruktur im ländlichen Raum und prägen das soziale Gefüge in den Dörfern. Die aus EU-Mitteln gezahlten Förderungen werden somit zwar nicht für eine hoheitliche Tätigkeit, aber doch für eine Tätigkeit im Interesse der Allgemeinheit gezahlt. Der Zahlungsempfänger nimmt am „allgemeinen Verkehr“ teil, wenn er nach außen hin in Erscheinung tritt und sich an eine - wenn auch begrenzte - Allgemeinheit wendet ([BFH vom 09.07.1986 – I R 85/83, BStBl II 1986,851](#)). Die Bewirtschaftung, Pflege und Erhaltung der Kultivierbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen in Deutschland ist im Interesse der Allgemeinheit und richtet sich deshalb auch an die Allgemeinheit. Dass die Zahlungen für diese Tätigkeit durch einen Dritten erfolgen, ist unschädlich.

Dass die EU-Prämien unabhängig von der landwirtschaftlichen Produktion gezahlt werden ist unschädlich, da die Vermarktung der selbst erzeugten landwirtschaftlichen Produkte zwar gemäß [R 15.5 Abs. 6 EStR](#) der Land- und Forstwirtschaft zuzurechnen ist, jedoch kein erforderliches Tatbestandsmerkmal für das Vorliegen einer landwirtschaftlichen Tätigkeit darstellt. Voraussetzung für die Zahlung der EU-Prämien ist die aktive Betriebsinhaberschaft bzw. eine entsprechende Bewirtschaftung der Flächen. Sie werden daher im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Tätigkeit, nämlich der Urproduktion, vereinnahmt und stellen damit in der Regel eine Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr dar. Das FG-Urteil basiert auf einem besonderen Sachverhalt und stellt daher eine Einzelfallentscheidung dar.

2.2 Obstbau-Richtbeträge

Die Einkünfte aus der Bewirtschaftung von Obst- und Gemüsebauflächen gehören gem. [§ 13 Abs. 1 Nr. 1 EStG](#) zu den Einkünften aus LuF. Der Gewinn von LuF Betrieben mit Obst- und Gemüsebau sowie bei reinen Obst- und Gemüsebaubetrieben (im Nachfolgenden als Obst- und Gemüsebaubetrieb bezeichnet) ist nach [§ 13a EStG](#) zu ermitteln, wenn die Voraussetzungen für diese Gewinnermittlungsart erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt (z. B. weil die Flächen der Sondernutzung überschritten sind) und sind die Besteuerungsgrundlagen nach [§ 162 AO](#) zu schätzen, weil dem Finanzamt keine Gewinnermittlung für die Feststellung des tatsächlichen Gewinns übermittelt wird, können Richtsätze, die von den Finanzbehörden aufgestellt werden, als Anhalt dienen ([R 13.5 Abs. 1 Satz 4 EStR](#)). Diese sind ein Hilfsmittel für die Finanzverwaltung, Umsätze und Gewinne bei Fehlen anderer geeigneter Unterlagen zu schätzen. Ein Anspruch darauf, nach Richtsätzen besteuert zu werden, besteht daher nicht ([BFH vom 29.03.2005 – IV R 67/99, BStBl 2005 II, 484](#)).

Mit der [Verfügung vom 28.01.2020 – S 2233 A – St 31 1](#) wurde den Finanzämtern mitgeteilt, dass zukünftig auf die Veröffentlichung der Richtwerte für den Obst- und Gemüsebau aus

verwaltungsökonomischen Gründen verzichtet wird. In Zweifelsfällen (z. B. Dauerschätzungsfälle) ist die Gartenbausachverständige (AGS) bzw. das Referat St 36, Landesamt für Steuern, einzuschalten. Die AGS kann zum einen Erfahrungswerte über durchschnittliche Einnahmen je ha zur Verfügung stellen und zum anderen Hilfestellung im Rahmen der zutreffenden Gewinnschätzung geben. Eine Schätzung des Gewinns in Anlehnung an die Durchschnittssatzgewinnermittlung des [§ 13a EStG](#) ist nicht zulässig, da hierbei die tatsächlichen Ertragsverhältnisse des laufenden Wirtschaftsjahres nur unzureichend berücksichtigt werden können.

Die landeseigenen Vordrucke Anlage Obstbau und Anlage Gemüsebau sind daher seit dem Wj. 2018/2019 ersatzlos entfallen und es besteht die Verpflichtung entweder zur elektronischen Übermittlung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung oder zur Übermittlung der Anlage EÜR inkl. EÜR AV oder der Anlage 13a inkl. 13aAV.

3. Wiederkehrende Leistungen / Altenteilsleistungen

3.1 Allgemeines zu den unbaren Leistungen / Altenteilsleistungen

Unbare Altenteilsleistungen sind (auch bei LuF mit Gewinnermittlung nach § 13a EStG) grundsätzlich mit ihrem tatsächlichen Wert, der im Einzelnen nachzuweisen ist, abzugsfähig (siehe Tz. 3.3 ff. der [RdVfg. vom 16.08.2011 – S 2230 A – St 31 1](#)). Wird ein Einzelnachweis nicht geführt, so ist – abgesehen von besonderen Fallkonstellationen lt. Tz. 3.3 ff. der vorerwähnten RdVfg. – der Wert unbarer Altenteilsleistungen nach [§ 2 der Sozialversicherungs-entgeltverordnung](#) (SvEV) in der für den jeweiligen VZ geltenden Fassung zu schätzen ([H 10.3 \[Altenteilsleistung\] EStH 2022](#), [BFH vom 08.06.2018 – X B 112/17, BFH/NV 2018, 1086](#)). Bei Altenteiler-Ehegatten sind diese Werte zu verdoppeln ([§ 2 Abs. 1 und Abs. 2 SvEV](#)).

3.2 Wert / Ansatz der unbaren wiederkehrenden Leistungen / Altenteilsleistungen

Nachfolgend werden die Nichtbeanstandungsgrenzen aufgeführt, die nach [§ 2 Abs. 1, 2 SvEV](#) in der für den jeweiligen VZ geltenden Fassung ermittelt werden:

Nichtbeanstandungsgrenzen für unbare Altenteilsleistungen							
VZ		Einzelperson			Altenteilerehepaar		
	Fundstelle	Verpflegung	Heizung, Beleuchtung und andere Nebenkosten	Summe	Verpflegung	Heizung, Beleuchtung und andere Nebenkosten	Summe
2017	BGBI I 2016, 2637	2.892 €	641 €	3.533 €	5.784 €	1.282 €	7.066 €
2018	BGBI I 2017, 3906	2.952 €	654 €	3.606 €	5.904 €	1.308 €	7.212 €
2019	BGBI I 2018, 1842	3.012 €	668 €	3.680 €	6.024 €	1.336 €	7.360 €
2020	BGBI I 2019, 1997	3.096 €	690 €	3.786 €	6.192 €	1.380 €	7.572 €
2021	BGBI I 2020, 2933	3.156 €	705 €	3.861 €	6.312 €	1.410 €	7.722 €

2022	BGBI I 2021, 5187	3.240 €	724 €	3.964 €	6.480 €	1.448 €	7.928 €
2023	BGBI I 2022, 2431	3.456 €	773 €	4.229 €	6.912 €	1.546 €	8.458 €
2024	BGBI I 2023, 328	3.756 €	841 €	4.597 €	7.512 €	1.682 €	9.194 €

Die Werte für den übrigen Sachaufwand (Heizung, Strom und andere Nebenkosten) werden ausgehend von den für 1994 gültigen Werten unter Berücksichtigung von Teuerungszuschlägen geschätzt, da entsprechende Festsetzungen in der SvEV fehlen.

Die Nichtbeanstandungsgrenzen gelten auch, wenn der Gewinn nach [§ 13a EStG](#) ermittelt wird ([BFH vom 30.04.1976 – VI R 34/75, BStBl II 1976, 539](#)). Die vorstehenden Werte gelten bei voller Verpflegung.

Diese Nichtbeanstandungsgrenzen sind demgegenüber nicht anwendbar, wenn aufgrund der Gewinnermittlungsunterlagen des Betriebs offensichtlich ist, dass die auf die Altenteiler entfallenden Kosten niedriger sind. Sie sind ebenfalls nicht anwendbar, wenn statt voller Verpflegung nur bestimmte oder keine Naturalien zur Verfügung gestellt werden.

Werden für die Beköstigung der Altenteiler auch aus dem luf Betrieb selbst gewonnene Erzeugnisse verwendet, ist ein Eigenverbrauch anzusetzen, soweit der Gewinn nicht nach [§ 13a EStG](#) ermittelt wird.

4. Pauschalen für Brennholzentnahme

Werden Wirtschaftsgüter für Zwecke, die außerhalb des luf Betriebes liegen entnommen, stellt dies eine Sachentnahme i. S. d. [§ 4 Abs. 1 Satz 2 EStG](#) dar. Eine solche Sachentnahme ist auch bei der Entnahme von Brennholz für private Zwecke durch den Waldbesitzer gegeben.

In Fällen, in denen die tatsächliche Brennholzentnahme nicht nachvollziehbar ist, kann die Menge des entnommenen Brennholzes aus Vereinfachungsgründen nach den Grundsätzen der [Verfügung des Bayerischen Landesamts für Steuern vom 20.06.2022 - S 2324.2.1-398/16 St32, Tz. 5, juris](#), ermittelt werden. Hierbei ist zwischen Fällen zu unterscheiden, in denen der Wohnbereich ausschließlich mit dem entnommenen Brennholz beheizt wird und Fällen, in denen der Steuerpflichtige lediglich über einen Kaminofen, Beistellherd oder ähnliches verfügt. In letzterem Fall ist von einem jährlichen Holzverbrauch von 2 Raummetern (Rm; 1 Rm entspricht 0,7 Festmetern (Fm)) auszugehen. Sofern kein anderer Wert vorhanden ist, kann die entnommene Brennholzmenge wie folgt bewertet werden:

	2018 €/FM			2020 €/FM			2022 €/FM		
	Brennholz	stehend	liegend	Brennholz	stehend	liegend	Brennholz	stehend	liegend
Laubholz	39,00	14,00	23,00	37,00	14,00	23,00	41,00	18,00	31,00
Nadelholz	35,00	15,00	25,00	23,00	14,00	23,00	31,00	15,00	26,00

Die Pauschalwerte wurden durch den Forstsachverständigen des LfSt auf Grundlage der Holzpreisdatenbank von Landesforsten RLP ermittelt. Sie gelten jeweils für das Jahr ihrer Ermittlung und das Folgejahr.

Unter dem Begriff „stehend“ ist die Entnahme von Holz zu verstehen, bei dem der Erwerber den Baum selbst fällen muss. Unter dem Begriff „liegend“ ist die Entnahme von Holz zu verstehen, bei dem der Baum zwar schon gefällt, aber noch weitestgehend unbearbeitet im Wald liegt. „Brennholz“ ist Holz, das sich noch im Wald befindet, aber gegenüber liegendem Holz bereits weiter aufgearbeitet ist. Dieser Wert ist nicht auf gerücktes Holz („freie Waldstraße“) oder ofenfertiges Brennholz anzuwenden.

Die v. g. Pauschalen gelten ausschließlich für die Entnahme von Brennholz / Energieholz.

5. Schätzungslandwirte

5.1 Allgemeines

Die Grundsätze zur Schätzung des Gewinns von LuF für das Kj. 2021 bzw. das Wj. 2021/2022 gelten weiterhin uneingeschränkt (siehe Tz. 2 ff. der Rdvfg. vom 03.07.2006 – S 2230 A – St 31 1).

5.2 Schätzungsausgangsbetrag

5.2.1 Einteilung der Betriebe

Die bisher maßgebende Einteilung der landwirtschaftlichen Betriebe bleibt bestehen. Aus Zweckmäßigkeitsgründen wird sie dennoch nachfolgend aufgeführt.

	1	2	3	4	5
Einteilung in die Gruppen	Getreidebau	Hackfrucht- bau	Veredelung	Milchvieh	Futterbau
Anbauflächen in % der landwirtschaftlichen Produktionsfläche (LP)					
Getreide	über 50	über 50	über 50	unter 50	unter 50
Hackfrüchte	unter 20	über 20	unter 20	unter 20	unter 20
Futterbau	unter 30	unter 30	unter 30	über 30	über 30
Zusätzliche Abgrenzungskriterien					
Schweinebestand	unter 1,8 VE/ha	unter 1,8 VE/ha	über 1,8 VE/ha	unter 1,8 VE/ha	unter 1,8 VE/ha
Milchkühe in % des Rinder- bestandes bezogen auf Ø-Bestand				über 40	unter 40

5.2.2 Schätzungsausgangsbeträge

Die Schätzungsausgangsbeträge werden unter anderem anhand der Buchführungsergebnisse der Testbetriebe, die durch die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz veröffentlicht werden, ermittelt. Ab dem Wj. 2021/2022 hat die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz die Einteilung der Betriebsklassen bei den Milchviehbetrieben angepasst. Auch für die Ermittlung der Schätzungsausgangsbeträge werden daher die Milchviehbetriebe in die Klasse „bis 40 Milchkühe“ und „ab 41 Milchkühe“ aufgeteilt.

Als Schätzungsausgangsbetrag je ha landwirtschaftliche Produktionsfläche (LP) sind für das Kj. 2022 bzw. das Wj. 2022/2023 anzusetzen:

	1	2	3	4.1	4.2	5
Einteilung in die Gruppen	Getreidebau	Hackfrucht- bau	Veredlung	Milchvieh		Futterbau
				bis 40 Milch- kühe	ab 41 Milch- kühe	
Mindestwert	750	1.800	1.400	850	2.650	500
Höchstwert	1.500	3.700	2.400	1.700	5.300	1.000

5.2.3 Zuschläge für nicht abgeglichene Gewinne bzw. Mehrgewinne

5.2.3.1 Entschädigungen und Zuschüsse aus öffentlichen Förderprogrammen

Zu beachten ist, dass sämtliche Entschädigungen oder Zuschüsse aus öffentlichen Förderprogrammen nicht im Schätzungsausgangsbetrag enthalten sind und deshalb die erklärten oder im Einzelfall ermittelten Beträge hinzugerechnet werden müssen. Die Erhebungen haben folgende den Betrieben im Kj. 2022 bzw. Wj. 2022/2023 zugeflossene Zuschüsse oder Entschädigungen aufgezeigt

Gruppeneinteilung	Durchschnitts- und Mindestwert je ha/LP	Höchstwert je ha/LP
Getreidebau	450	550
Hackfruchtbau	480	580
Veredlung	550	650
Milchvieh bis 40 Milchkühe	440	540
Milchvieh ab 41 Milchkühe	490	590
Futterbau	420	520

5.2.3.2 Weinbau sowie Brennereien

Wegen der Ermittlung des entsprechenden Gewinns aus Weinbau verweise ich auf die [Rdvfg. vom 23.11.2022 – S 2233 A – St 31 1.](#)

Soweit Gewinne aus Verschluss- und Abfindungsbrennereien zu ermitteln sind, bitte ich, die jeweils zuständige landwirtschaftliche Bp-Stelle einzuschalten. Diese wird dem Veranlagungsbezirk die notwendigen Richtsätze und Kennzahlen mitteilen.

5.2.3.3 Tabakanbau

Für den Tabakanbau werden keine Richtbeträge mehr bekannt gegeben. In Zweifelsfällen kann mit der Gartenbausachverständigen, Frau Zenneck, FA Neustadt oder dem Referat St 36, Landesamt für Steuern Rücksprache gehalten werden.

5.3 Umsatzrichtbeträge

Als Umsatzrichtwerte je ha LP sind für das das Kj. 2022 bzw. das Wj. 2022/2023 anzusetzen:

	1	2	3	4.1	4.2	5
Einteilung in die Gruppen	Getreidebau	Hackfrucht- bau	Veredlung	Milchvieh bis 40 Milch- kühe ab 41 Milch- kühe		Futterbau
Umsatz	2.200	4.300	6.000	2.700	6.100	2.600

5.4 Gewinn aus Holznutzung bei Schätzungslandwirten

Bei buchführungspflichtigen Betrieben, für die keine Bücher geführt werden, können die Betriebsausgabenpauschsätze des § 51 EStDV nicht angewandt werden. Sofern in derartigen Fällen die tatsächlichen Betriebsausgaben nicht festgestellt werden können, bestehen keine Bedenken, bei der Ermittlung des Gewinns aus einer forstwirtschaftlichen Nutzung die Betriebsausgaben mit 25 % der Einnahmen aus der Holznutzung und bei Verkauf auf dem stehenden Holz mit 10 % zu schätzen. Mit diesem Pauschsatz sind sämtliche Betriebsausgaben des Wj. der Holznutzung (einschl. der Wiederaufforstungskosten) abgegolten.

5.5 Sonderschlüssel für geschätzte Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft

Bei Schätzung des Gewinns nach § 162 AO ist im Sachbereich 50 Kz. 70 die Sonderschlüsselnummer „5“ einzutragen.

5.6 Nichtabgabe der Steuererklärung einschl. der Anlage L bei Schätzungslandwirten

LuF sind nach § 149 Abs. 1 AO verpflichtet, Steuererklärungen (§ 150 Abs. 1 AO) und die dazugehörigen Gewinnermittlungen (§ 60 EStDV) nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz zu übermitteln. Nur wenn der Steuerpflichtige dieser Verpflichtung nicht oder nicht vollständig nachkommt, ist der Gewinn nach der jeweils maßgebenden Gewinnermittlungsart zu schätzen. Die Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärungen bleibt für den LuF auch dann bestehen, wenn das Finanzamt seine Besteuerungsgrundlagen nach § 162 AO geschätzt hat. Sofern der LuF die Steuererklärung und Gewinnermittlung nach Schätzung nicht einreicht, obwohl er einen höheren Gewinn erzielt hat und ihm dies bekannt war oder bekannt sein musste, sind mit Bestandskraft des die geschätzten Besteuerungsgrundlagen beinhaltenden Steuer- oder Feststellungsbescheides die Voraussetzungen einer Steuerhinterziehung nach § 370 Abs. 1 AO erfüllt. Entsprechende Einzelfälle oder Fälle, in denen ein Anfangsverdacht für einen höheren als den geschätzten Gewinn besteht, sind der jeweils zuständigen Bußgeld- und Strafsachenstelle zu melden.

Im Auftrag

Gez.

Ulrike Laux

Dieses Schreiben wurde mit Hilfe automatischer Einrichtungen gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Verfallsdatum: Unbegrenzt.

Verteiler: AIS Juris Internet andere OFDen